

vorläufiges Preisblatt 1 für die Netznutzung Strom

(Abnahmestellen mit registrierender Viertelstunden-Leistungsmessung)
Gültig ab 1. Januar 2025

Netznutzung - Entgelt für die Bereitstellung des Netzes und der Systemdienstleistung

Entnahmeebene	Preisregelung I		Preisregelung II		Schnittpunkt der Preisregelungen
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis	
Umspannung in MS	18,48 €/kW*a	5,91 ct/kWh	158,90 €/kW*a	0,30 ct/kWh	2.500 h/a
Mittelspannung	19,22 €/kW*a	6,47 ct/kWh	157,28 €/kW*a	0,95 ct/kWh	2.500 h/a
Umspannung in NS	19,18 €/kW*a	8,44 ct/kWh	219,92 €/kW*a	0,41 ct/kWh	2.500 h/a
Niederspannung	20,40 €/kW*a	8,64 ct/kWh	145,73 €/kW*a	3,63 ct/kWh	2.500 h/a

Es kommt die jeweils günstigere Preisregelung zur Abrechnung.

Anschlussnutzer mit zeitlich begrenzter hoher Leistungsanspruchnahme können mit vorheriger Anmeldung folgendes Monatspreissystem wählen:

Entnahmeebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
Umspannung in MS	26,48 €/kW*/Mt.	0,30 ct/kWh
Mittelspannung	26,21 €/kW*/Mt.	0,95 ct/kWh
Umspannung in NS	36,65 €/kW*/Mt.	0,41 ct/kWh
Niederspannung	24,29 €/kW*/Mt.	3,63 ct/kWh

Die Preise enthalten die vorläufigen Entgelte für das vorgelagerte Netz der Bayernwerk Netz GmbH zum Preisstand 1. Januar 2025 sowie die Deckung der Übertragungsverluste. Die genannten Preise erhöhen sich um die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer (siehe S. 9).

vorläufiges Preisblatt 2 für die Netznutzung Strom

(Abnahmestellen ohne registrierende Viertelstunden-Leistungsmessung)
Gültig ab 1. Januar 2025

Netznutzung mittels Standardlastprofil Entgelt für die Bereitstellung des Netzes und der Systemdienstleistung

	netto	brutto
Grundpreis	42,00 €/Jahr	49,98 €/Jahr
Arbeitspreis	8,76 ct/kWh	10,42 ct/kWh

Die Preise enthalten die vorläufigen Entgelte für das vorgelagerte Netz der Bayernwerk Netz GmbH zum Preisstand 1. Januar 2025 sowie die Deckung der Übertragungsverluste. Die genannten Preise erhöhen sich um die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer (siehe S. 9).

vorläufiges Preisblatt 3 für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)

Gültig ab 1. Januar 2025

Hinweis: Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wurden auf Grundlage der Festlegungsbeschlüsse BK6-22-300 und BK8-22/010-A zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG ermittelt.

- a) Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG bei Entnahme in der Niederspannung mittels Standardlastprofil - **Bestandsanlagen (technische Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)**

Entsprechend des § 14a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung einzuhalten:

- Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- Technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- Steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich (siehe b).

	netto	brutto
Grundpreis	12,50 €/Jahr	14,88 €/Jahr
Arbeitspreis	2,11 ct/kWh	2,51 ct/kWh

Bei gemeinsamer Messung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen bei bisherigen Bestandsanlagen wird ein Mischpreis der Netznutzung im Verhältnis 25 % normale Nutzung zu 75 % Nachtspeicher verrechnet.

Die Preise enthalten die vorläufigen Entgelte für das vorgelagerte Netz der Bayernwerk Netz GmbH zum Preisstand 1. Januar 2025, die Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen sowie Deckung der Übertragungsverluste.

Die genannten Preise erhöhen sich um die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer (siehe S. 9), sowie um die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (siehe hierzu „Preisblatt 4 für die Netznutzung Strom (Messstellenbetrieb)“).

- b) Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG bei Entnahme in der Niederspannung – **Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024**

Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Entnahme ohne Lastgangmessung können zwischen Modul 1 und Modul 2 wählen. Betreibern mit leistungsgemessener Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Niederspannung/Umspannung und Niederspannung steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Betreibern, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, ist das Modul 1 als "Standardmodul" anzuwenden.

Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung

Entsprechend des § 14a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung nach Modul 1 einzuhalten:

- Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- Technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Als steuerbare Verbrauchseinrichtungen zählen u. a. Elektro-Wärmepumpen, Anlagen Raumkühlung, nicht-öffentliche Ladepunkte für Elektromobile und Stromspeicher hinsichtlich Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

	netto	brutto
Pauschale Netzentgeltreduzierung	132,93 €/Jahr	158,19 €/Jahr

Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestellen kann nicht unter 0 € sinken.

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die obigen Preise enthalten die vorläufigen Entgelte für das vorgelagerte Netz der Bayernwerk Netz GmbH zum Preisstand 1. Januar 2025, die Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen sowie Deckung der Übertragungsverluste.

Die oben genannten Preise erhöhen sich um die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer (siehe S. 9), sowie um die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (siehe hierzu „Preisblatt 4 für die Netznutzung Strom (Messstellenbetrieb)“).

Modul 2: Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises mit separatem Zählpunkt

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Entsprechend des § 14a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung nach Modul 2 einzuhalten:

- Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- Technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- Steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Als steuerbare Verbrauchseinrichtungen zählen u. a. Elektro-Wärmepumpen, Anlagen Raumkühlung, nicht-öffentliche Ladepunkte für Elektromobile und Stromspeicher hinsichtlich Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

	netto	brutto
Arbeitspreis	3,50 ct/kWh	4,17 ct/kWh

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die obigen Preise enthalten die vorläufigen Entgelte für das vorgelagerte Netz der Bayernwerk Netz GmbH zum Preisstand 1. Januar 2025, die Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen sowie Deckung der Übertragungsverluste.

Die oben genannten Preise erhöhen sich um die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer (siehe S. 9), sowie um die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (siehe hierzu „Preisblatt 4 für die Netznutzung Strom (Messstellenbetrieb)“).

Modul 3: Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises mit separatem Zählpunkt – nur in Ergänzung zu Modul 1

Entsprechend des § 14a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung nach Modul 3 einzuhalten:

- Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- Technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- Ausschließlich in Ergänzung zu Abrechnungsmodul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar

Als steuerbare Verbrauchseinrichtungen zählen u. a. Elektro-Wärmepumpen, Anlagen Raumkühlung, nicht-öffentliche Ladepunkte für Elektromobile und Stromspeicher hinsichtlich Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen):

- ST (Standardtarif = Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung)
- HT (Hochtarif)
- NT (Niedrigtarif)

	netto	brutto
Standardtarif	8,76 ct/kWh	10,42 ct/kWh
Hochtarif	14,33 ct/kWh	17,05 ct/kWh
Niedertarif	1,75 ct/kWh	2,08 ct/kWh

	Uhrzeiten
Standardtarif	06:00 – 17:00 Uhr 21:00 – 00:00 Uhr
Hochtarif	17:00 – 21:00 Uhr
Niedertarif	00:00 – 06:00 Uhr

	Quartal 1	Quartal 2	Quartal 3	Quartal 4
Zeitraum	01.01. – 31.03.	01.04. – 30.06.	01.07. – 30.09.	01.10. – 31.12.
Abrechnungszeitraum	ja	nein	nein	ja

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die obigen Preise enthalten die vorläufigen Entgelte für das vorgelagerte Netz der Bayernwerk Netz GmbH zum Preisstand 1. Januar 2025, die Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen sowie Deckung der Übertragungsverluste.

Die oben genannten Preise erhöhen sich um die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer (siehe S. 9), sowie um die Entgelte für Messtellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (siehe hierzu „Preisblatt 4 für die Netznutzung Strom (Messtellenbetrieb)“).

vorläufiges Preisblatt 4 für die Netznutzung Strom

(Messstellenbetrieb)
Gültig ab 1. Januar 2025

Entgelt für Zählerbereitstellung und Ablesung

Für Abnahmestellen im Mittelspannungsnetz:	Messstellenbetrieb netto
Zählsatz mit registrierender ¼ -h-Leistungsmessung ¹ 400 V	594,25 €/Jahr
Zählsatz mit registrierender ¼ -h-Leistungsmessung ¹ 20 kV	951,32 €/Jahr

Für Abnahmestellen mit Anschluss ab Station:	Messstellenbetrieb netto
Zählsatz mit registrierender ¼ -h-Leistungsmessung ¹ 400 V	594,25 €/Jahr

Für Abnahmestellen im Niederspannungsnetz:	Messstellenbetrieb netto
Eintarifzähler ²	15,20 €/Jahr
Doppeltarifzähler ²	28,00 €/Jahr
Tarif- oder Lastschaltung	12,80 €/Jahr
Stromwandlersatz 400 V	27,60 €/Jahr
Zählsatz mit registrierender ¼ -h-Leistungsmessung ¹ 400 V	594,25 €/Jahr

Zusatzleistungen:

Die Preise und Bedingungen für die Bereitstellung von Mengenimpulsen entnehmen Sie bitte unter:
<https://www.stadtwerke-bayreuth.de/ueber-uns/netz/messstellenbetrieb>

Tarifzeiten Standardlastprofilkunden:

Der Niedertarif gilt von Montag bis Freitag acht Stunden täglich von 0:00 - 6:00 Uhr und von 22:00 - 24:00 Uhr sowie am Samstag, Sonntag und an den in Bayreuth geltenden gesetzlichen Feiertagen 24 Stunden von 0:00 - 24:00 Uhr. In allen übrigen Zeiten gilt der Hochtarif.

Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer.

¹ Die Preise gelten je Messstelle inklusive Telekommunikationsanschluss und Messwandlersatz

² Wechsel- bzw. Drehstromzähler, sowie Messeinrichtungen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG

vorläufiges Preisblatt 5 für die Netznutzung Strom

(Netznutzungsentgelte für die Bereitstellung von Reservenetzkapazität)
Gültig ab 1. Januar 2025

Netzentgelte für Kunden mit Eigenerzeugung, die für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlagen eine Netzreservekapazität zur Absicherung bestellen. Die Netzentgelte hierfür sind in Abhängigkeit von der Dauer der Inanspruchnahme und der Entnahmestelle angegeben.

Einspeiseebene	Netznutzungsentgelte nach Dauer der Inanspruchnahme		
	0-200 h/a	>200-400 h/a	>400-600 h/a
Umspannung in MS	46,19 €/kW*a	55,43 €/kW*a	64,66 €/kW*a
Mittelspannung	60,07 €/kW*a	72,09 €/kW*a	84,10 €/kW*a
Umspannung in NS	63,92 €/kW*a	76,71 €/kW*a	89,49 €/kW*a
Niederspannung	115,91 €/kW*a	139,09 €/kW*a	162,28 €/kW*a

Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer.

vorläufiges Preisblatt 6 für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen

Gültig ab 1. Januar 2025

Die öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlagen werden auf Basis eines Standardlastprofils beliefert.

Ab dem 1. Januar 2014 werden für Straßenbeleuchtungsanlagen, entsprechend der Ergänzung von § 17 der Stromnetzentgeltverordnung (14. August 2013), das zu entrichtende Netzentgelt aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt.

Es wird dabei mit den veröffentlichten Preisen für die Entnahme mit einer Benutzungsdauer von > 2.500 h/a über die durchschnittliche Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Misch-Arbeitspreis gebildet und somit als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

Misch-Arbeitspreis

Netzentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtung

7,54 ct/kWh

Es sind die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste in den Netzentgelten enthalten.

Die genannten Preise erhöhen sich um die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer (siehe S. 9), sowie um die Entgelte für Messtellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (siehe hierzu „Preisblatt 4 für die Netznutzung Strom (Messstellenbetrieb)“).

Gesetzliche Umlagen, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer

Gültig ab 1. Januar 2025

1. Gesetzliche Umlagen

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWK-G Umlagen,
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV,
- Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG,
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Webseite der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

<https://www.netztransparenz.de>

2. Konzessionsabgabe

Abnahmestellen mit registrierender Viertelstunden-Leistungsmessung

Für die Stadt Bayreuth bzw. die Gemeinden in Höhe von 0,11 ct/kWh (netto), wenn die gemessene Leistung an einer Abnahmestelle in mindestens zwei Monaten 30 kW überschreitet und der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh beträgt. Ansonsten gelten die Konzessionsabgabebesätze für Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung

Abnahmestellen ohne registrierende Viertelstunden-Leistungsmessung

Diese beträgt für die Stadt Bayreuth	1,59 ct/kWh
Für alle anderen Gemeinden im Netzgebiet	1,32 ct/kWh
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs.2 Nr. 1a KAV	0,61 ct/kWh

Abweichend hiervon gelten in den nachstehend genannten Gemeinden bei der Belieferung von Tarifkunden im Sinn der KAV bei landwirtschaftlichem Bedarf folgende Sonderregelungen:

Gemeinde Eckersdorf	0,11 Ct/kWh
Gemeinde Mistelbach	0,10 Ct/kWh

3. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.